

Nichtamtlicher Teil.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Außerordentliche Vereinsversammlung

am Dienstag, den 5. Juni d. J., im Norddeutschen Hofe zu Berlin.

Herr Worms eröffnet namens des Vorstandes gegen 9 Uhr die Versammlung mit geschäftlichen Mitteilungen. Einziger Punkt der Tagesordnung ist die Wahl eines Vorsitzenden an Stelle des Herrn R. Mitscher, der die in der Versammlung vom 12. April d. J. auf ihn gefallene Wahl aus Gesundheitsrück-sichten nicht angenommen hat.

Nach kurzer Besprechung wird die Abstimmung vorge-nommen. Die abgegebenen Stimmzettel tragen sämtlich mit Ausnahme eines einzigen, der unbeschrieben war, den Namen des Herrn E. Bollert (in Fa. Weidmannsche Buchhandlung). Herr Bollert, der anwesend ist, erklärt sich zur Annahme der Wahl bereit.

Herr Worms schließt hierauf die Versammlung.

Berlin, 6. Juni 1894.

Der Vorstand

der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

E. Bollert. H. Worms. R. L. Prager.
G. Rützenmacher.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Verjährung der Strafverfolgung wegen einer durch die Presse verübten Beleidigung. Wirkung dieser Verjährung auf die Zulässigkeit einer Verfolgung der einfachen Beleidigung, welche durch die von dem Verfasser zum Zwecke der Veröffentlichung bewirkte Uebersendung des betreffenden Artikels an den Re-dakteur begangen war.

(Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 § 22. Strafgesetz-gesetzbuch §§ 73, 185, 186.)

In der Strafsache gegen den Buchdruckereibesitzer F. W. zu S., wegen Beleidigung,
hat das Reichsgericht, Viertes Strafsenat, am 29. Sep-tember 1893

für Recht erkannt,

daß die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der Ersten Strafkammer des R. pr. Landgerichts zu C. vom 13. März 1893 zu verwerfen und der R. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

In der Anklageschrift wird dem Buchdruckereibesitzer W. zur Last gelegt, daß er die inkriminierten Artikel verfaßt und dem Redakteur der C.'er Nachrichten zur Kenntnisnahme und Veröffentlichung übersandt habe. Dementsprechend geht auch der Eröffnungsbeschuß des R. Ober-Landesgerichts zu C. vom 10. Dezember 1892 davon aus, daß der An-geklagte den fraglichen Artikel dem Redakteur zum Zwecke der Veröffent-lichung übersandt habe. Ob der Angeklagte in Wirklichkeit diese ihm zur Last gelegte That verübt hat, ergibt sich allerdings nicht aus dem ange-fochtenen Urteile; die Strafkammer durfte aber bei der Prüfung der Frage, ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei, die That in der Gestalt, wie sie zum Gegenstande der Anklage gemacht war, zu Grunde legen.

Wie die Begründung des Eröffnungsbeschlusses ergibt, nimmt die Anklage an, daß nur eine Handlung des Angeklagten vorliege, diese aber mehrere Strafgesetze verlege. Zunächst sei nämlich durch die Mitteilung des Manuskripts an den Redakteur eine nicht öffent-liche, unter die §§ 186 und 185 Strafgesetzbuchs fallende Beleidigung, daneben aber durch dieselbe Handlung — in Idealkonkurrenz (§ 73) — eine öffentliche, unter die schwerere Strafbestimmung des § 186 fallende Beleidigung begangen worden. Nur die Verfolgung der letztgedachten Beleidigung sei nach § 22 des Preßgesetzes verjährt.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung, wie auch zu der Auffassung

des ersten Richters, wonach nur ein einheitliches, durch die Veröffent-lichung des fraglichen Artikels zur Vollendung gelangtes Delikt vor-liegt, nimmt die Revision der Staatsanwaltschaft ein „fortgesetztes Handeln“ des Angeklagten an, welches „durch wiederholte Verletzung desselben Strafgesetzes unter den Gesichtspunkt der gleichartigen Idealkonkurrenz falle“. Diese Anschauung ist schon in sich selbst wider-sprechend. Die sogenannte gleichartige Idealkonkurrenz setzt voraus, daß durch eine und dieselbe Handlung dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzt wird. Man nimmt einen solchen Fall an, wenn durch einen und denselben Akt ein Rechtsgut in mehreren Trägern verletzt wird, z. B. also, wenn durch eine Aeußerung mehrere Personen beleidigt oder durch einen Schuß mehrere Personen getötet werden. Ein fortgesetztes Delikt dagegen liegt vor, wenn der gleiche Thatbestand durch wieder-holte einander folgende Thätigkeiten, die auf einem einheitlichen Vorsatze beruhen, erfüllt wird. Ein solches fortgesetztes Handeln ist im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, da dem Angeklagten nur ein ein-ziger Thätigkeitsakt — die Uebersendung des Manuskripts an den Re-dakteur zum Zwecke der Veröffentlichung — zur Last gelegt wird.

Aber es ist auch die Annahme einer Idealkonkurrenz, und zwar sowohl der ungleichartigen (§ 73 Strafgesetzbuchs) als auch der gleich-artigen ausgeschlossen. Daß durch die Verbreitung einer Druckschrift verübte Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Thatsachen stellt sich nach § 186 lediglich als ein vom Gesetze durch eine besondere Straf-androhung ausgezeichnetes Fall des Gattungsdelikts der Beleidigung dar. Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ist deshalb nicht Idealkonkurrenz zwischen der gedachten qualifizierten und einer durch dieselbe Handlung begangenen und von demselben Vorsatze umfaßten einfachen Beleidigung derselben Person anzunehmen, sondern das vollendete Delikt in seiner gesetzlich ausgezeichneten Begehungsform absorbiert das durch dieselbe Handlung begangene einfache Delikt, und es ist rechtlich nur ein Vergehen, nämlich das gegen das speziellere Gesetz, vorhanden. Hiernach erscheint die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt, wenn man — wie es der Sachlage entspricht — davon ausgeht, daß dem Angeklagten nur eine Handlung zur Last gelegt ist, nämlich die Einsendung des Manuskripts, welche zunächst den Erfolg der Kenntnismahme des Inhalts durch den Redakteur und sodann den weiteren Erfolg der Veröffentlichung hatte.

Wollte man sich aber auch auf den Standpunkt stellen, daß zwei Handlungen des Angeklagten in Frage ständen, nämlich 1) die Ein-sendung des Manuskripts und 2) die mit Wissen und Willen des Angeklagten erfolgte Veröffentlichung, so würde im Sinne der an-gefochtenen Entscheidung die Erwägung durchgreifen, daß eine an sich strafbare Handlung, die jedoch nur als Mittel zur Begehung einer anderen verübt wurde, im Falle der Durchführung dieses anderen Ver-gehens mit letzterem zu einer Einheit verschmilzt und in ihr aufgeht, wenn sie entweder zu den gesetzlichen Merkmalen jenes anderen Ver-gehens gehört oder das dem regelmäßigen Hergang entsprechende Mittel bildet und deshalb auch vom Gesetze als regelmäßig vorhanden angenommen wird. Die letztgedachte Voraussetzung trifft aber im vor-liegenden Falle zu; denn nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge kann ein Zeitungsartikel, der ehrenrührige Behauptungen enthält, gar nicht veröffentlicht werden, ohne daß schon vor dem Zeitpunkte des Erscheinens der betreffenden Zeitungsnummern einzelne Personen (Redakteur, Sezer, Drucker, Korrektor) von dem Inhalte — und zwar mit Wissen und Willen des Einsenders oder Redakteurs — Kenntnis erhalten.

Schon aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß, wenn die Ver-folgung der von dem Angeklagten durch die Veröffentlichung seines Korrespondenzartikels begangenen Beleidigung verjährt war, auch die Verfolgung wegen nicht öffentlicher Beleidigung unstatthaft war. Es erscheint aber diese Auffassung um so mehr gerechtfertigt, wenn man den Sinn und Zweck der Bestimmung im § 22 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 in Betracht zieht. Nach diesem soll die Strafverfolgung aller Verbrechen und Vergehen, die durch die Verbreitung von Druck-schriften begangen werden, in sechs Monaten verjähren. Die Motive begründen dies mit einem Hinweise auf „die Natur der Preßdelikte“. Damit ist offenbar gemeint, daß der sofortigen Verfolgung der im Augenblick der Begehung an das Licht der Öffentlichkeit tretenden Preß-delikte regelmäßig nichts im Wege stehe, und daß mit Rücksicht auf ihre der Regel nach bald vorübergehende Bedeutung und Wirksamkeit eine unverzügliche Aburteilung und endgültige Erledigung anzustreben sei. Legt man nun aber die Auffassung der Revision zu Grunde, so würde regelmäßig, wenn eine Druckschrift beleidigenden Inhalts erscheint, eine ganze Reihe vorhergegangener nicht öffentlicher Beleidigungen vorliegen, die mit dem Preßdelikt in Idealkonkurrenz stehen. Wollte man annehmen, daß in all diesen Fällen die kurze Verjährungsfrist nur für die öffent-liche Beleidigung laufe, dagegen nach Ablauf dieser die vor dem Er-scheinen der Druckschrift erfolgten Mitteilungen des Artikels als besondere nicht verjährte Beleidigung übrig blieben, so würde die Bestimmung des § 22 a. a. O. hinsichtlich der Beleidigungsdelikte fast ganz ihrer vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirksamkeit und Bedeutung verlustig gehen.